

## Risikostufen-Matrix gem. C-SchVO für das Schuljahr 2021/22

	Sicherheitsphase ab NOVEMBER 2021 22.11.2021 bis 26.02.2022 (§ 35a)	Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko) <sup>1</sup>	Risikostufe 2 (mittleres Risiko) <sup>2</sup>	Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko) <sup>3</sup>
Schaltung gem. Empfehlung Corona Kommission	Es gilt die Risikostufe 3 gem. § 35a (1) angeordnet.	Risikoadjustierte Inzidenz < 100 + ICU Auslastung <10%	Risikoadjustierte Inzidenz von 101 bis 200 + ICU Auslastung >10% bis 20%	Risikoadjustierte Inzidenz >200 + ICU Auslastung >20%
<b>MNS/FFP2-Maske (Schüler/innen, Lehr- und Verwaltungspersonal); für Schüler/innen mit Behinderung oder Beeinträchtigung Ausnahme gem. § 7 (3)</b>  <b>Beim Tragen einer FFP2-Maske bzw. MNS ist stündlich eine Tragepause einzuhalten gem. § 5 (7).</b>  <b>Schwangere sind von der FFP2-Maskentragpflicht ausgenommen gem. § 5 (7).</b>	- Alle Personen tragen im gesamten Schulgebäude eine FFP2-Maske <b>außer</b> - Schüler/innen bis einschließlich der 8. Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe 1, Sonderschule) tragen im gesamten Schulgebäude MNS gem. § 35a (2)		- Schüler/innen, Lehr- und Verwaltungspersonal tragen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 19 (2)	- Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, sowie 5. bis 8. Schulstufe AHS tragen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 26 (2) - Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, Lehr- und Verwaltungspersonal tragen im gesamten Schulgebäude MNS gem. § 26 (2)

<sup>1</sup> Stufe I: Risikoadjustierte Inzidenz < 100 + ICU Auslastung <10%

Beide Bedingungen müssen erfüllt sein; ist nur eine der beiden Bedingungen erfüllt, verbleibt man in der Stufe I; zur Abstufung von Stufe II auf Stufe I müssen ebenfalls beide Bedingungen der Stufe I erfüllt sein.

<sup>2</sup> Stufe II: Risikoadjustierte Inzidenz von 101 bis 200 + ICU Auslastung >10% bis 20%

Zum Aufstieg von Stufe I auf Stufe II müssen beide Bedingungen der Stufe II erfüllt sein; zur Abstufung von Stufe III auf Stufe II müssen ebenfalls beide Bedingungen der Stufe II erfüllt sein.

<sup>3</sup> Stufe III: Risikoadjustierte Inzidenz >200 + ICU Auslastung >20%

Zum Aufstieg von Stufe I oder II auf Stufe III müssen beide Bedingungen der Stufe III erfüllt sein.

	<b>Sicherheitsphase ab NOVEMBER 2021 22.11.2021 bis 26.02.2022 (§ 35a)</b>	<b>Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)</b>	<b>Risikostufe 2 (mittleres Risiko)</b>	<b>Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)</b>
<b>Testung Schüler/innen, ausgenommen Schüler/innen mit SPF gem. § 5 (2)</b>  <b>(Externe Testzertifikate von befugten Teststellen werden anerkannt.)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verpflichtender Testnachweis (unabhängig von Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid, Antikörpernachweis<sup>4</sup> oder Impfstatus): AGT, <b>mind. 2-mal PCR-Test<sup>5</sup></b> gem. § 35a (3) Z 1 iVm. § 35 (3)</li> <li>- In Klassen, in denen bei einem/er Schüler/in mittels PCR-Test SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, machen ab diesem Tag 5 Schultage lang alle Schüler/innen einen AG-Test<sup>6</sup> gem. § 35a (3) Z 2</li> <li>- Personen, die in den letzten 60 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- AG-Tests erfolgen freiwillig gem. § 14</li> <li>- Personen, die in den letzten 60 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, AGT und mind. 2 PCR-Tests gem. § 19 (1)</li> <li>- Personen, die in den letzten 60 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, AGT und mind. 2 PCR-Tests, gem. § 26 (1)</li> <li>- Personen, die in den letzten 60 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> </ul>
<b>Testung Lehr- und Verwaltungspersonal</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid, davon mind. 2 interne (wenn in der Schule verfügbar) oder externe PCR-Testungen gem. § 5 (3).</li> <li>- Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).</li> <li>- Personen, die in den letzten 60 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 PCR-Testungen, die von der Schule zur Verfügung gestellt werden oder extern erbracht werden, gem. § 5 (3).</li> <li>- Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).</li> <li>- Personen, die in den letzten 60 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 PCR-Testungen, die von der Schule zur Verfügung gestellt werden oder extern erbracht werden, gem. § 5 (3).</li> <li>- Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).</li> <li>- Personen, die in den letzten 60 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 PCR-Testungen, die von der Schule zur Verfügung gestellt werden oder extern erbracht werden, gem. § 5 (3).</li> <li>- Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).</li> <li>- Personen, die in den letzten 60 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).</li> </ul>
Für Personen, die regelmäßig am Unterricht mitwirken: Für Freizeitpädagog/inn/en und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Berufsausbildungsassistenz, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Bewegungcoaches, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), für Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterricht, für Mitarbeiter/innen der Schulverwaltung, die mit der Qualitätssicherung betraut sind, und für Lehrbeauftragte gelten Regelungen wie für Lehr- und Verwaltungspersonal gem. § 3 (7) <b>und nicht</b> die Regelungen für Externe (schulfremde Personen)				
<b>Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen/Externe (schulfremde Personen)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Unterrichtsangebote mit Externen bzw. Kooperationen gem. § 28 (1)</li> <li>- <b>Kooperationen gem. § 128e SchOG zum Zweck der Lernunterstützung, der psychosozialen Unterstützung, sofern sie nicht bereits von § 3 Z 8 umfasst sind, und zur Beratung von Schüler/inne/n abschließender Klassen zur Bildungs- und Berufswahl sind zulässig, gem. § 35a Abs. 1.</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 5 (1)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 21 (1)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Unterrichtsangebote mit Externen bzw. Kooperationen gem. § 28 (1)</li> </ul>

<sup>4</sup> Antikörpernachweise verlieren ab 22.11.2021 ihre Gültigkeit

<sup>5</sup> Kann glaubhaft gemacht werden, dass ein nach dieser Verordnung vorgeschriebener Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, so kann dieser Nachweis durch einen AG-Test ersetzt werden.

<sup>6</sup> Ab 22. November 2021: Antigen-Testergebnisse sind für Schüler/innen 48 h gültig

	<b>Sicherheitsphase ab NOVEMBER 2021 22.11.2021 bis 26.02.2022 (§ 35a)</b>	<b>Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)</b>	<b>Risikostufe 2 (mittleres Risiko)</b>	<b>Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)</b>
<b>Schulraumüberlassung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3-G-Nachweis und Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Aufenthalts gem. § 35a (2)</li> <li>- Schulraumüberlassung möglich</li> <li>- Tragen einer FFP2-Maske, außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist, gem. § 35a (2)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 5 (1)</li> <li>- Schulraumüberlassung möglich</li> <li>- Tragen eines MNS, außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist, gem. §5 (5)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 21 (1)</li> <li>- Schulraumüberlassung möglich</li> <li>- Tragen eines MNS, außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist, gem. §5 (5)</li> <li>- kein Kontakt zu Schüler/inne/n und Lehrpersonal gem. § 21 (2)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3-G-Nachweis und Tragen MNS gem. § 28 (2) Z 2</li> <li>- Schulraumüberlassung möglich</li> <li>- Tragen eines MNS, außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist, gem. §5 (5)</li> <li>- kein Kontakt zu Schüler/inne/n und Lehrpersonal gem. § 28 (2) Z 1</li> </ul>
<b>Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen sind gem. § 27 nicht durchzuführen.</li> <li>- Konferenzen, Sprechtag, schulpartnerschaftliche Gremien, Verständigungen etc. dürfen nur in digitaler Form stattfinden gem. § 26 (3).</li> <li>- Einzelgespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten sind möglichst digital zu führen. Im Ausnahmefall kann dieses Gespräch auch in Präsenz stattfinden, dabei gilt die 3-G-Regel und das Tragen einer FFP2-Maske gem. § 26 (4).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor Entscheidung ist eine Risikoanalyse zu erstellen gem. § 14 iVm. § 20 (2).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen mit Einhaltung der Hygienevorschriften vor Ort gem. § 20 (1)</li> <li>- Vor Entscheidung ist eine Risikoanalyse zu erstellen gem. § 20 (2).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen sind gem. § 27 nicht durchzuführen.</li> <li>- Konferenzen, Sprechtag, schulpartnerschaftliche Gremien, Verständigungen etc. dürfen nur in digitaler Form stattfinden gem. § 26 (3).</li> <li>- Einzelgespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten sind möglichst digital zu führen. Im Ausnahmefall kann dieses Gespräch auch in Präsenz stattfinden, dabei gilt die 3-G-Regel und das Tragen eines MNS gem. § 26 (4).</li> </ul>

	<b>Sicherheitsphase ab NOVEMBER 2021 22.11.2021 bis 26.02.2022 (§ 35a)</b>	<b>Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)</b>	<b>Risikostufe 2 (mittleres Risiko)</b>	<b>Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)</b>
<b>Internate</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Personen tragen im Internatsgebäude außerhalb der Schlafräume eine FFP2-Maske <b>außer</b></li> <li>- Schüler/innen bis einschließlich der 8. Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe 1, Sonderschule) tragen außerhalb der Schlafräume einen MNS gem. § 35a (2)</li> <li>- Verpflichtender Testnachweis gem. § 35 (4) für alle, zusätzlich dazu</li> <li>- nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid, davon mind. 1 PCR-Testung gem. § 5 (3).</li> <li>- Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4).</li> <li>- Für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3-G gem. § 33 (4).</li> <li>- Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid müssen am Tag der Anreise ein Testzertifikat erbringen gem. § 33 (5).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 externe PCR-Testungen, gem. § 5 (3).</li> <li>- Für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3-G gem. § 16 (2).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 externe PCR-Testungen, gem. § 24 (1).</li> <li>- Internatspersonal trägt im Internatsgebäude außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume MNS gem. § 24 (1)</li> <li>- Für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3-G gem. § 24 (2).</li> <li>- Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid müssen am Tag der Anreise ein Testzertifikat erbringen gem. § 24 (3).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 PCR-Testungen, gem. § 33 (1)</li> <li>- Internatspersonal trägt im Internatsgebäude einen MNS gem. § 33 (1)</li> <li>- Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid der 5. bis 8. Schulstufe haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen gem. § 33 (2)</li> <li>- Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid ab der 9. Schulstufe haben außerhalb der Schlafräume einen MNS zu tragen gem. § 33 (3)</li> <li>- Für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3-G gem. § 33 (4)</li> <li>- Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid und nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid müssen am Tag der Anreise ein Testzertifikat erbringen gem. § 33 (5).</li> </ul>

	<b>Sicherheitsphase ab NOVEMBER 2021 22.11.2021 bis 26.02.2022 (§ 35a)</b>	<b>Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)</b>	<b>Risikostufe 2 (mittleres Risiko)</b>	<b>Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)</b>
<b>Einzelne Gegenstände</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beim Singen und Musizieren für eine häufigere Durchlüftung der Räume sorgen gem. § 15</li>   <li>- Bei Bewegung und Sport für eine häufigere Durchlüftung der Räume sorgen gem. § 15</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten nach Möglichkeit im Freien</li> <li>- Beim Unterricht in geschlossenen Räumen erhöhter Sicherheitsabstand von 2 m gem. § 22 (1)</li>   <li>- Bewegung und Sport nach Möglichkeit im Freien</li> <li>- Beim Unterricht in geschlossenen Räumen Sicherheitsabstand von 1 m gem. § 22 (2)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Singen, wenn immer es möglich ist, im Freien.</li> <li>- Beim Unterricht in geschlossenen Räumen erhöhter Sicherheitsabstand von 2 m</li> <li>- Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien gem. § 29 (1)</li>   <li>- Bewegung und Sport, wenn immer es möglich ist, im Freien</li> <li>- Beim Unterricht in geschlossenen Räumen Sicherheitsabstand von 1 m gem. § 29 (2)</li> </ul>